



Merkblatt

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen¹ bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz² hält in Art. 2 Abs. 5 lit. b fest, dass eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vorliegt, wenn Prüfungen von Aus- und Weiterbildungen nicht den spezifischen Bedürfnissen Behinderter angepasst sind³. Diese Bestimmung stützt sich auf das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung⁴ und das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung⁵. Daraus ergibt sich, dass für Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung vorzusehen sind. Die Berufsbildungsverordnung⁶ sieht für die Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung vor, dass Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderungen Prüfungserleichterungen zu gewähren sind⁷. Entsprechende Normen für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen bestehen in der BBV hingegen nicht. Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen wird aber analog auch in der höheren Berufsbildung berücksichtigt. Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG⁸ hält ausserdem fest, dass Versicherten, denen infolge Invalidität in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten bei der beruflichen Weiterausbildung (und damit auch Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten haben⁹.

2. Antrag auf einen Nachteilsausgleich bei Berufs- und höheren Fachprüfungen

Einen Nachteilsausgleich bei einer Berufs- und höheren Fachprüfung kann beantragen, wer eine Behinderung nachweisen kann. Der Antrag ist bei der zuständigen Prüfungskommission oder QS-Kommission (Prüfungskommission) einzureichen und *muss spätestens zusammen mit der Anmeldung für die entsprechende Prüfung eingereicht werden*¹⁰.

¹ Vgl. zum Begriff auch das Lexikon der Berufsbildung der DBK <http://www.lex.dbk.ch/detail.php?id=484&lang=i>.

² Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3).

³ Art. 2 Abs. 5 BehiG.

⁴ Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 8 Abs. 2 BV.

⁵ Art. 8 Abs. 4.

⁶ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101).

⁷ Art. 35 Abs. 3 BBV.

⁸ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) vom 19. Juni 1959.

⁹ Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) vom 1.1.2011 http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/200/200_2_de.pdf.

¹⁰ Es lohnt sich aber, bereits vor der Ausbildung mit der Prüfungskommission zu klären, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen getroffen werden können und sich dies zusichern zu lassen.

Der Antrag muss pro Prüfungsteil klare Begehren enthalten wie z.B. Zeitzuschlag, längere Pausen etc. Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines Arztes oder einer Behörde beizulegen^{11,12}. Die Bescheinigung hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung (Beeinträchtigung der Wahrnehmung, der Motorik etc.) zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Prüfung vorzusehen sind. Zusätzlich können dem Antrag auch Stellungnahmen von vorgängigen Ausbildungsstätten oder vom Arbeitgeber zu geeigneten Massnahmen beigelegt werden¹³.

Wird bei der Prüfungsanmeldung kein Antrag um Nachteilsausgleich eingereicht, so liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, ob sie eine nachträglich geltend gemachte Behinderung berücksichtigen will oder nicht. Wird dagegen der Prüfungsanmeldung lediglich ein Arztzeugnis ohne Kommentar beigelegt, hat die Prüfungskommission die Pflicht, den Prüfungsbewerber oder die -bewerberin umgehend auf die fehlenden Begehren aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass ansonsten das Arztzeugnis nicht weiter beachtet werde.

3. Mögliche Prüfungsmodalitäten

<i>Spezielle Organisation der Prüfung</i>	<i>Spezielle Gestaltung der Prüfung</i>	<i>Zulassen spezieller Hilfen</i>
Einzel- statt Gruppenprüfungen; Prüfung am eigenen Arbeitsplatz; Aufgabe am PC statt von Hand lösen, Rechtschreibprogramm benutzen ¹⁴ (z.B. bei Legasthenie)	Zeitzuschlag; längere Pausen; Ablegen der Prüfung in zwei Jahrestappen (z.B. bei extremen Ermüdungserscheinungen); stärkere Prüfungsgliederung; Änderung der Prüfungsform ¹⁵ (aus Gleichbehandlungsgründen nur zurückhaltend anzuwenden)	Vergrösserung der Schrift in den Prüfungsunterlagen; Zulassen besonderer Apparaturen; Assistenz (vorlesen, Seiten umblättern, Hilfe beim Gang auf die Toilette etc.)

Im Fall einer „Legasthenie“¹⁶ (Lese- und Rechtschreibschwäche) ist auf Antrag grundsätzlich mehr Zeit zu gewähren. Werden Sprachkompetenzen geprüft, kann eine Legasthenie jedoch nicht berücksichtigt werden; denn Ziel dieser Prüfung ist gerade, die Fähigkeit der Ausdrucksweise und die grammatikalische Sicherheit der Kandidaten und Kandidatinnen festzustellen. In anderen Prüfungsteilen, in jenen es nur auf den Inhalt ankommt, soll auch nur der Inhalt bewertet werden.

¹¹ WERNER SCHNYDER, Rechtsfragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz: Praktischer Leitfaden für Prüfungsveranstaltungen, Zürich 1999, Rz. 181.

¹² Vgl. dazu auch Handelskammer Hamburg, Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- oder Fortbildungsprüfungen, 2005, Seite 2 f., besucht am 10. November 2010 auf <http://www.hk24.de/linkableblob/353000/data>.

¹³ <http://www.prueferportal.org/html/144.php>, besucht am 10. November 2010.

¹⁴ dazu: Merkblatt 204 der SBBK zur Legasthenie und Dyskalkulie in der beruflichen Grundbildung, Bern 2009, zuletzt besucht am 10. November 2010 auf <http://www.mb.berufsbildung.ch/dyn/2786.aspx>; SCHNYDER, a.a.O., Rz. 185.

¹⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008 [B-7914/2007] E. 5.2.2.

¹⁶ Vgl. dazu Monika Lichtsteiner (Hrsg.), Dyslexie, Dyskalkulie – Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule, Bern 2011.

Welcher im konkreten Fall der ideale Nachteilsausgleich an der Prüfung ist, muss jeweils individuell bestimmt werden. Im Notenblatt darf jedoch kein diesbezüglicher Vermerk eingetragen werden^{17, 18}.

4. Prüfungsaufsicht

Das Gleichbehandlungsprinzip gebietet, dass eine Einzelprüfung für Menschen mit Behinderung - wie die Allgemeinprüfung - ebenfalls unter Aufsicht (mit Möglichkeit zur Fragestellung, Zugang zur Toilette etc.) durchgeführt wird¹⁹.

5. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, sämtliche behinderungsbedingten Nachteile zu beheben. Viele Berufe und Ausbildungen erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht alle im gleichen Masse besitzen. Der bloße Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden gewisse Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen der Prüfung reduziert werden müssen²⁰.

Es ist zwischen zwei Elementen abzuwägen. Einerseits muss geprüft werden, welche Erleichterungen notwendig sind, damit der betroffene Prüfungskandidat oder die betroffene Prüfungskandidatin für die Prüfung die gleichen Voraussetzungen hat, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. Andererseits sollten jedoch die gewährten Erleichterungen nicht dazu führen, dass Fertigkeiten, welche für einen bestimmten Beruf wichtig sind, nicht geprüft werden können. Konsequenterweise kann es sich beim Nachteilsausgleich nur um technische oder organisatorische Massnahmen handeln²¹.

6. Entscheid der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung mit den vom Bewerber beantragten Prüfungsmodalitäten. Ein vorgängiges Gespräch mit dem Prüfungsbewerber oder der -bewerberin zur Besprechung des konkreten Prüfungsablaufs kann hilfreich sein²². Der Entscheid über die Zulassung mit den beantragten Modalitäten hat spätestens zusammen mit dem Zulassungsentscheid *in Form einer schriftlichen Verfügung* zu ergehen²³. Die Verfügung hat bei Ablehnen des Antrages eine ausreichende Begründung zu enthalten und muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein²⁴.

¹⁷ SCHNYDER, a.a.O., Rz. 179.

¹⁸ Saskia KEUNE/Claudia FROHENBERG, Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, Handbuch, Bonn, 2004 (vgl. dazu Entscheid BVGer vom 15.7.2008, S. 19).

¹⁹ vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 12. Februar 1997 [96/4K-002] E. 5.2.2.

²⁰ BGE 122 I 130 E. 3c.aa. und Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Oktober 2002 [2P.140/2002] E. 7.5. Im zuletzt genannten Entscheid ging es um eine Aufnahmeprüfung für das Gymnasium. Das Bundesgericht führt aus, dass auch von behinderten Kandidaten und Kandidatinnen die Fähigkeit erwartet werden dürfe, unter Stressbedingungen Gedankengänge richtig zu fassen und korrekt zu formulieren, zumal dies in allen Schulfächern wichtig sei.

²¹ SCHNYDER, a.a.O., Rz. 179 ff.

²² <http://www.prueferportal.org/html/144.php>.

²³ Art. 5 Abs. 1 a und c, Art. 34 VwVG; vgl. auch Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 12. Februar 1997 [96/4K-002] E. 5.1.

²⁴ Art. 35 VwVG.

7. Unentgeltlichkeit der Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen betreffend Nachteilsausgleich als auch - sofern Ansprüche nach Art. 8 Abs. 2 BehiG geltend gemacht werden - Beschwerdeverfahren gegen Nichterteilung eines Fachausweises oder Diploms, sind unentgeltlich²⁵.

SBFI, 01.05.2023

²⁵ Art. 10 Abs. 1 BehiG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Mai 2022 [B-4164/2021], E. 3.2 ff., 4.4.